OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851602/11/MS

Datum:
Linz, 20. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der M G GmbH, vertreten durch L Rechtsanwalts GmbH, x, W, gegen Spruchabschnitt III. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 1. März 2021, GZ: BHLLBA-2020-542364/31-Wg, betreffend die Aufforderung zur sofortigen Einstellung der Gewinnungstätigkeit sowie den Auftrag einen Abschlussbetriebsplan vorzulegen und die Rekultivierung abzuschließen (Spruchpunkt III., a) und b))

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Einstellung der Gewinnungstätigkeit mit sofortiger Wirkung nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu erfolgen hat und als die Frist für die Vorlage eines Abschlussbetriebsplans mit 31. Oktober 2021 und für den Abschluss der Rekultivierung mit 31. März 2022 festgelegt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. März 2021, GZ: BHLLBA-2020-542364/31-Wg, wurde über den Antrag der M G GmbH auf Verlängerung der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans nach MinroG bis 31. Dezember 2024 – Ansuchen um Kenntnisnahme in Spruchpunkt III., a) und b) wie folgt abgesprochen:

„III.

Der M G GmbH W, x, wird aufgetragen, die Gewinnungstätigkeit auf den Gsten Nr. x und x (früher: x und x) je KG S, Gemeinde H und Nr. x und x (früher: x und x, x, x, x) je KG S, Marktgemeinde K, mit sofortiger Wirkung einzustellen.

a)

Es wird aufgetragen, einen Abschlussbetriebsplan bis 31.03.2021 vorzulegen.

b)

Die Rekultivierung der Kiesgrube ist bis 30.06.2021 abzuschließen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 84 Abs: 2 und 3, 115 Abs. 3, 116 Abs. 1, 178 Abs. 1 und iVm 171 und 174 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) BGBl. I Nr 38/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr 14/2021.“

[Hervorhebungen nicht übernommen)

Begründend wurde im Zusammenhang mit Spruchabschnitt III., a) und b) im Wesentlichen ausgeführt:

„1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.02.2008, GZ: EnRo20-22-4-2007, Wa10-3872-4-2007, N10-174-2007 und Ge20-28116-3-2007, wurde der F M GmbH der gegenständliche Kiesabbau in den Gemeinden H und K montanrechtlich genehmigt. Die Gewinnungstätigkeit war zeitlich bis 31.12.2020 befristet. Die Rekultivierung ist gemäß dem Bescheid bis längstens 30.06.2021 abzuschließen.

[....]

2.8.

Auf Grund von Anrainerbeschwerden vom 15.02., 16.02. und 18.02.2021 wurde am 22.02.2021 ein unangemeldeter behördlicher Lokalaugenschein im Beisein eines ASV für Bergbautechnik und eines Vertreters des Arbeitsinspektorates Oö Ost in der Kiesgrube H-K durchgeführt. Am 25.02.2021 langte eine weitere Anrainerbeschwerde bei der Behörde ein.

2.9.

Beim Lokalaugenschein am 22.02.2021 wurde festgestellt, dass Abbautätigkeiten zur Kiesgewinnung durchgeführt wurden und auch die angeschlossenen stationären Anlagenteile, welche für die Kiesbehandlung aufgestellt wurden, im Einsatz waren.

Darüber hinaus wurde im westlichen Teil des bereits ausgekiesten Bereiches mittels LKW Steinmaterial eingebracht. Die Anlieferungen erfolgten laufend während des durchgeführten Lokalaugenscheines. In Summe wurden drei Abladevorgänge der LKW´s beobachtet. Im Bereich der Kiesaufbereitungsanlage waren weitere zusätzliche Baumaschinen (Radlader, Laderaupe) im Einsatz. Innerhalb der Kiesgrube befand sich mittig gelegen eine mobile Brechanlage, welche zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines nicht betrieben wurde.
[...]

6.
Unangemeldete behördliche Besichtigung am 22.02.2021
Angemerkt wird, dass das im Zuge des Lokalaugenscheins beobachtete, mittels LKW laufend angelieferte und in der Grube zwischengelagerte Material nach Auskunft der Deponiebehörde auf Grund des Berichtes des Deponieaufsichtsorgans vom 23.02.2021 als zulässiges Material zur Zwischenlagerung und Deponierung qualifiziert wurde (Schlüsselnummer vorliegend) und von der Deponiegenehmigung umfasst sei.
Sollte das ggst. Material hingegen aus der Grube verbracht und verwertet werden, entfiele die Abfalleigenschaft und müsste die Zwischenlagerung im Rahmen eines Verfahrens bei der BH Linz-Land genehmigt werden.
Der Betrieb einer mobilen Brecheranlage war vom Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.02.2008, GZ: EnRo20-22-4-2007, Wa10-3872-4-2007, N10-174-2007 und Ge20-28116-3-2007, umfasst."

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 3. März 2021 zugestellt wurde, richtet sich die am 24. März 2021 per Fax eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den Bescheid unter Spruchpunkt I, II und III ersatzlos aufheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverweisen; in eventu Spruchpunkt I Teil 1 aufheben und in der Sache dem Verlängerungsantrag stattgeben, und Spruchpunkt I Teil 2 über die Feststellung des Erlöschens wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes ersatzlos aufheben, oder Spruchpunkt II aufheben und in der Sache den Antrag auf Verlängerung, in der Fassung vom 08.01.2021 stattgeben, und damit verbunden Spruchpunkt III ersatzlos aufheben und eine mündliche Verhandlung durchführen.

Begründend wurde zu Spruchpunkt III. Folgendes dargelegt:
„Auftrag, die Gewinnungstätigkeit mit sofortiger Wirkung einzustellen
Auf Grund der bisherigen Ausführungen ist erkennbar, dass die Behörde in rechtswidriger Weise den Antrag auf Verlängerung des Abbaus abgewiesen bzw. zurückgewiesen hat. Weiters wären gs. Rekultivierungstätigkeiten bis 30.06.2021 lt ursprünglichen Genehmigungsbescheid zulässig. Die Einstellung des Betriebes erscheint daher schon auf Grund dieser Tatsache als rechtswidrig, zumal das Verfahren auf Verlängerung des Abbaus noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war.
Zum Spruchpunkt III a ist auszuführen, dass gemäß § 85 MinroG ein Abschlussbetriebsplan nur bei der Einstellung der Gewinnung vorzuschreiben ist. Aufgrund der bisherigen Ausführungen ist erkennbar, dass die Bergbauberechtige keinesfalls die Einstellung des Betriebs beabsichtigt, sondern viel mehr sogar eine Erweiterung plant. Die Vorschreibung

der Erstellung eines Abschlussplanes ist daher rechtswidrig und aufzuheben. Gleiches ist für Spruchpunkt III b auszuführen."

Mit Schreiben vom 9. April 2021 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Verhandlungsverzichts die ggst. Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22. Juni 2021, GZ: LVwG-851602/4/MS, wurde der Beschwerde zu Spruchpunkt 1 betreffend die Abweisung des Antrages auf Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans stattgegeben und der bekämpfte Bescheid in Spruchpunkt 1. aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen. Mit gleicher Entscheidung wurde mit Erkenntnis der Beschwerde zu Spruchpunkt 1 betreffend die Feststellung des Erlöschens des Gewinnungsbetriebsplans und zu Spruchpunkt 2 stattgegeben und der bekämpfte Bescheid in diesem Umfang aufgehoben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt ergab:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Februar 2008, GZ: EnRo20-22-4-2007, Wa10-3872-4-2007, N10-174-2007, Ge20-28116-3-2007, wurde der Beschwerdeführerin u.a. die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans für den Kiesabbau beim Golfplatz K-S-BetriebsGmbH in K einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb der hierfür dienenden Bergbauanlagen auf den Gst. Nr. x und x, beide KG S, Gemeinde H, Nr. x und x, beide KG S, Marktgemeinde K und Nr. x, x, x und x, alle KG und Marktgemeinde K, erteilt.
Die Gewinnungstätigkeit wurde darin mit 31. Dezember 2020 befristet und hatte die Rekultivierung bis längstens 30. Juni 2021 zu erfolgen.

Mit Eingabe vom 27. Oktober 2020 stellt die Beschwerdeführerin an die belangte Behörde u.a. das Ansuchen um Kenntnisnahme, betreffend die Verlängerung der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans nach MinroG bis 31. Dezember 2024.

Begründend verweist die Beschwerdeführerin auf den Umstand, dass insbesondere auf dem Grundstück x der Abbau noch nicht vollständig durchgeführt worden sei, der Rohstoff sei noch nicht vollständig abgebaut, sondern erst zu 70-80%.

Am 22. Februar 2021 fanden in der ggst. Kiesgrube Gewinnungstätigkeiten statt. Darüber wurde folgender Aktenvermerk angefertigt:
„Gegenstand: Überprüfung der Kiesgrube in H/K am 22.02.2021

Am 22.02.2021 wurde um ca. 15 Uhr aufgrund mehrerer Nachbarbeschwerden bei der Kiesgrube in H/K ein unangemeldeter Lokalaugenschein durch die Vertreterin der BH Linz-Land, Dr. U W, den bergbautechnischen Amtssachverständigen, Ing. F H und den Vertreter des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost, Ing. K P durchgeführt.
Im Zuges des Lokalaugenscheines sollte festgestellt werden, ob der Abbau zum derzeitigen Zeitpunkt betrieben wird. Sicherheitstechnische Belange waren nicht Gegenstand der Überprüfung.
Der Lokalaugenschein wurde zunächst im Bereich des südwestlichen Grubenrandes vorgenommen. Im Anschluss daran wurde der Grubenbereich bei den stationären Anlagenteilen im Bereich der Kiesaufbereitung besichtigt. Beim Rundgang wurde auch der westliche Bereich, welcher bereits fertig ausgekiest wurde, inspiziert. Die südwestliche Fläche der Kiesgrube, welche bisher noch nicht abgebaut worden war, wurde nun von der Oberbodenschicht befreit. Während des Lokalaugenscheines wurde mit einem Radlader der Kiesabbau auf der südwestlichen Fläche vorgenommen. Das Material wurde mit dem Ladegerät zum Aufgabetrichter der Kiesaufbereitungsanlage transportiert. Dieser Vorgang wurde während des Lokalaugenscheines mehrmals wiederholt.
Darüber hinaus wurde im westlichen Teil des bereits ausgekiesten Bereiches mittels LKW Steinmaterial (Granitbruch) eingebracht. Die Anlieferungen erfolgten laufend während des durchgeführten Lokalaugenscheines. In Summe wurden drei Abladevorgänge der LKW´s beobachtet. Diese Tätigkeiten dürften auf Grund der großen Menge des bereits vorhandenen Steinbruchmateriales bereits seit längerer Zeit betrieben werden. Im Bereich der Kiesaufbereitungsanlage waren weitere zusätzliche Baumaschinen (Radlader, Laderaupe) im Einsatz. Innerhalb der Kiesgrube befand sich mittig gelegen eine mobile Brechanlage, welche aber zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines nicht betrieben wurde.

Zusammenfassend wird durch den ASV für Bergbautechnik fachlich festgehalten, dass am Tag der Besichtigung, dem 22.02.2021, offensichtlich Abbautätigkeiten zur Kiesgewinnung durchgeführt wurden und auch die angeschlossenen stationären Anlagenteile, welche für die Kiesbehandlung aufgestellt wurden, im Einsatz waren.

Hinsichtlich des beschriebenen angelieferten Steinmaterials wurde seitens des anwesenden Firmenvertreters mitgeteilt, dass dieses nicht für die Deponierung vor Ort gedacht sei. Es sei beabsichtigt, das Material mit einer Brechanlage vor Ort zu behandeln und im Anschluss daran dieses Material für Bautätigkeiten weiter zu verbringen.
Somit stellt der derzeitige Materialantransport und die damit verbundene Lagerung vor Ort eine Zwischenlagerung auf der als Kiesabbau genehmigten Fläche da. Diese Nutzung geht aus dem Genehmigungskonsens der MinroG-Behörde nicht hervor.“

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22. Juni 2021, GZ: LVwG-851602/4/MS, wurde der Beschwerde zu Spruchpunkt 1 betreffend die Abweisung des Antrages auf Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans stattgegeben und der bekämpfte Bescheid in Spruchpunkt 1. aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen. Mit gleicher Entscheidung wurde mit Erkenntnis der Beschwerde zu Spruchpunkt 1 betreffend die Feststellung des Erlöschens des Gewinnungsbetriebsplans und zu Spruchpunkt 2 stattgegeben und der bekämpfte Bescheid in diesem Umfang behoben. Diese Entscheidung wurde sowohl der belangten Behörde als auch der Beschwerdeführerin zugestellt.

Dass die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans bis 31. Dezember 2020 befristet war, ergibt sich aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 21. Februar 2008, GZ: EnRo20-22-4-2007, Punkt Abbaudauer – Zeitabschnitte.

Dass die Rekultivierung des ggst. Kiesabbaus bis 30. Juni 2021 abzuschließen ist, ergibt sich aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 21. Februar 2008, GZ: EnRo20-22-4-2007.

Dass in der ggst. mineralrohstoffrechtlichen Anlage am 22. Februar 2021 Gewinnungstätigkeiten stattgefunden haben, ergibt sich aus dem an diesem Tag durchgeführten Lokalaugenschein und dem darüber aufgenommenen Aktenvermerk vom 22. Februar 2021.

Dass über die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 1. März 2021, GZ: BHLLBA-2020-542364/31-Wg, betreffend die Abweisung des Antrages auf Verlängerung der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans, die Feststellung des Erlöschens des Gewinnungsbetriebsplans und die Zurückweisung des Antrages auf Verlängerung der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans, bereits mit Beschluss und Erkenntnis vom 22. Juni 2021, GZ: LVwG-851602/4/MS, entschieden wurde, ergibt sich aus ebendieser Entscheidung.

Gemäß § 24 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da aufgrund der Aktenlage zu erwarten war, dass eine mündliche Verhandlung zur Klärung der Sachlage nicht beigetragen hätte, da unstrittig feststand, dass die mit Bescheid der belangten Behörde aus dem Jahr 2008 erteilte Genehmigung mit 31. Dezember 2020 befristet erteilt worden war und die Rekultivierung mit selben Bescheid bis 30. Juni 2021 aufgetragen worden war. Darüber hinaus wurde der Antrag der Beschwerdeführerin eine mündliche Verhandlung durchzuführen mit Eingabe vom 7. September 2021 zurückgezogen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist zu Spruchpunkt III., a) und b) - Auftrag den Betrieb einzustellen, Abschlussbetriebsplan, Rekultivierung bis 30. Juni 2021 Folgendes auszuführen:
Gegenständlich wurde die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Februar 2008, GZ: EnRo20-22-4-2007, bis 31. Dezember 2020 befristet.

Gemäß § 84 Abs. 3 MinroG ist für diesen Fall das Erlöschen der Genehmigung mit Fristablauf vorgesehen.

Im MinroG selbst ist keine Regelung enthalten, die die Möglichkeit der Stellung eines Antrages oder Einbringung einer Anzeige auf Verlängerung der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans vorsieht, der oder die, wenn er oder sie vor Fristablauf gestellt oder eingebracht wird, das Erlöschen der Genehmigung hemmt (vgl. z.B. Oö. NSCHG).

Wenn nun in der Beschwerde vorgebracht wird, es handle sich bei der Befristung der Genehmigung um keine gesetzlich vorgesehene, sondern eine von der Behörde festgelegte Frist, die der Verlängerung zugänglich ist, ist der Beschwerdeführerin insoweit zuzustimmen, als es sich tatsächlich um keine gesetzlich vorgesehene Frist handelt, sondern wurde die Befristung durch die belangte Behörde auf der Grundlage des Einreichprojekts, betreffend die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans, festgesetzt.
Einer allfälligen Verlängerung der Befristung der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans steht jedoch § 84 Abs. 3 MinroG entgegen, worin zwingend das Erlöschen des Gewinnungsbetriebsplans mit Fristablauf vorgesehen ist.

Dies hat zur Folge, dass, sofern die belangte Behörde aufgrund von Sachverhaltsfeststellungen festgestellt hat, der ggst. Kiesabbau weiterhin, trotz Erlöschen des Gewinnungsbetriebsplans, erfolgt, diese gemäß § 178 Abs. 1 MinroG die Einstellung der Betriebstätigkeit zu verfügen und den Bergbauberechtigten aufzutragen hat, den vorschriftswidrigen Zustand binnen angemessener Frist zu beheben, was ggst. nur durch die Einstellung des Betriebes erfolgen kann.

Gemäß § 84 Abs. 3 MinroG erlischt ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Behörde, dass er zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 193 Abs. 9 oder durch Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber des genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes eingeräumten Rechtes im Sinne des § 83 Abs. 3. Durch das Erlöschen des Gewinnungsbetriebsplanes werden die Pflichten, die dieses Bundesgesetz dem Bergbauberechtigten auferlegt, nicht berührt. Diese Pflichten

treffen den letzten Inhaber des Gewinnungsbetriebsplanes. An diesen haben auch die behördlichen Anordnungen zu ergehen.
Gemäß § 85 MinroG gelten für die Einstellung der Gewinnung auf den Grundstücken nach § 80 Abs. 2 Z 2 die §§ 112, 114, 115 und 117.

Gemäß § 114 Abs. 1 MinroG hat der Bergbauberechtigte bei Einstellung der Gewinnung in einem Bergbau einen Abschlussbetriebsplan vorzulegen.

Auch im Falle eines Erlöschens des Gewinnungsbetriebsplans nach § 84 Abs. 2 oder Abs. 3 MinroG ist ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen und haben allfällige Anordnungen der Behörde an den zuletzt Bergbauberechtigten zu ergehen (vgl. RV zu BGBl. I 21/2002).

Der Gewinnungsbetriebsplan ist mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgrund Fristablauf erloschen. Durch das Erlöschen bleiben jedoch die dem Bergbauberechtigten auferlegten Pflichten aufrecht. Zu diesen Pflichten gehört u.a. auch die Erstellung eines Abschlussbetriebsplanes, der vom letzten Bergbauberechtigten der Behörde vorzulegen ist. Letzter Bergbauberechtigter war die M G GmbH und erfolgte daher die Vorschreibung, einen Abschlussbetriebsplan für die Einstellung der Gewinnung des mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Februar 2008, GZ: EnRo20-22-4-2007, genehmigten Kiesabbau vorzulegen, im bekämpften Bescheid zu Recht.

Zur bescheidmäßigen Vorschreibung der Rekultivierung bis 30. Juni 2021 ist festzuhalten, dass sich diese Verpflichtung bereits aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 21. Februar 2008, GZ: EnRo20-22-4-2007, betreffend die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans ergibt und daher eine weitere Vorschreibung obsolet war. Eine Rechtsverletzung der Beschwerdeführerin liegt diesbezüglich nicht vor, da ihr diese Verpflichtung bereits mit dem aufrechten Bescheid der belangten Behörde aus dem Jahr 2008 aufgetragen worden war.

Da die Frist zur Einstellung des Betriebes und zum Abschließen der Rekultivierung bereits abgelaufen war, waren diese Fristen in Anlehnung an den Bescheid der belangten Behörde vom 21. Februar 2008, GZ: EnRo20-22-4-2007, neu mit sofortiger Wirkung nach Zustellung des Erkenntnisses (für die Einstellung des Gewinnungsbetriebes), mit 31. Oktober 2021 (für die Vorlage des Abschlussbetriebsplans) und 31. März 2022 (für den Abschluss der Rekultivierung) festzusetzen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß